

Fachbereich 5 - Hochbau und Gebäudemanagement
Sachbearbeiter(in): Fiss, Erik
06.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	19.10.2022
Gemeinderat (öffentlich)	26.10.2022

Fahrplan für die energetische Sanierung und Modernisierung städtischer Gebäude (Antrag B90/Grüne vom 27.07.2022 - Vorgang 155-2022)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den nächsten Jahren durch systematische Untersuchungen einen „Fahrplan“ für die energetische Sanierung und Modernisierung städtischer Gebäude zu erstellen.

Dabei sollen die erforderlichen Maßnahmen benannt werden, mit denen sich bedeutsame Erfolge beim Energiesparen, der CO₂-Minderung und dem Umstieg auf erneuerbare Energien erzielen lassen, wobei auch andere sanierungsrelevante Aspekte einzubeziehen sind. Die jeweils anfallenden Kosten sind ebenfalls überschlägig auszuweisen und die Investitionen in eine Zeitschiene einzubetten.

Vorgang:

155-2022 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne vom 27.07.2022.

Begründung:

Grundsätzlich ist ein systematisches Vorgehen, wie es in dem Antrag gefordert wird sinnvoll, um künftige Investitionen absehen und planen zu können. Aufgrund der Komplexität der Thematik ist jedoch unrealistisch, auf kurze zeitliche Distanz einen „Fahrplan“ für den gesamten Gebäudebestand zu erstellen.

Ebenfalls zutreffend ist, dass das Kommunale Energiemanagement ein guter erster Ansatz ist, um entsprechende Potenziale aufzudecken.

Dort sind im Moment ca. 30 Gebäude erfasst¹. Eine Erweiterung um 3-5 weitere Gebäude wäre nach Auffassung der Verwaltung sinnvoll. Fünf Gebäude aus dem Energiemanagement wurden in den letzten fünf Jahren neu gebaut oder energetisch saniert² und sollten wenig oder keinen Handlungsbedarf aufweisen. Bei drei weiteren Gebäuden sind Sanierungsplanungen / Vorplanungen bereits angelaufen³.

¹ Rathaus Hausen, Altes Rathaus, Neues Rathaus, Feuerwehr Rottweil, Eichendorffschule, Schule am Dissenhorn, Grundschule Neukirch, Johannerschule, KWS, Römerschule, Realschule, AMG, DHG, LG, Achert-Schule, Musikschule, VHS, Kinderkrippe Arche Noah, Kindergarten Bühlingen, Doppelsporthalle, Turnhalle Altstadt, Turnhalle Bühlingen, Mehrzweckhalle Göllsdorf, Turnhalle Hausen, Karl-Stimmli-Halle Neufra, Turnhalle Zepfenhan, Stadthalle, Kapuziner, Vereinshaus Bühlingen, Städtischer Betriebshof, Altes Gymnasium

² Feuerwehr Rottweil, Eichendorffschule, DHG, Achert-Schule, Mehrzweckhalle Göllsdorf

³ Ehem. Edith-Stein-Schule, Turnhalle Altstadt, AMG

Um belastbare Erkenntnisse hinsichtlich des Sanierungsbedarfs zu gewinnen, ist eine gewisse Untersuchungstiefe erforderlich. Erfahrungsgemäß betragen die Kosten für eine solide Erst-Untersuchung zum energetischen Sanierungsbedarf je nach Gebäudegröße etwa 5.000 bis 10.000 €. Bei ca. 30 Gebäuden wären wir somit bei Kosten von ca. 150.000 bis 300.000 € für die Einzeluntersuchungen.

Schon diese Zahl verdeutlicht, dass dies nicht neben dem Tagesgeschäft in Eigenleistung erbracht werden kann, sondern hier auch externe Dienstleister eingebunden werden müssen. Hinzu kommt noch der Einbezug von weiteren Aspekten wie z. B. Digitalisierung, zu erwartende neue funktionale Anforderungen etc., diese müssen im Wesentlichen durch die Verwaltung selbst abgeschätzt werden.

Dieser Gesamtaufwand muss nach Auffassung der Verwaltung auf mehrere Jahre verteilt werden, denn die Kapazitäten der externen Dienstleister sind nicht unbegrenzt sind und der interne Betreuungs- und Organisationsaufwand muss auch noch geschultert werden.

Für eine Priorisierung, welche Gebäude zuerst untersucht werden sollten geben die Ergebnisse des Kommunalen Energiemanagement (absolute Verbräuche und Kennwerte) sicher eine gute Leitlinie.

Zusammengefasst stimmen wir dem Anliegen der Antragsteller grundsätzlich in vollem Umfang zu, sehen den Sanierungsfahrplan jedoch aufgrund des Umfangs der Aufgabe eher als dynamischen Prozess denn als statisches, einmaliges Projekt.

Finanzierung:

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

(HH 2022 anteilig 8.000 € für das AMG)

Folgekosten:

Personelle Auswirkungen:

Zuständigkeit:

Gemeinderat gem. §2 Ziff. 3.1 der Hauptsatzung